

Arbeitslohn: Versorgungsguthaben nach Ausscheiden des Arbeitgebers aus der VBL (BFH)

☆☆☆☆ Jetzt bewerten!

27.07.2009 | Rechtsprechung

Die Auszahlung eines Versorgungsguthabens, das nach Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufgrund einer Direktzusage des Arbeitgebers zur Sicherung der zugesagten Gesamtversorgung gebildet worden ist, führt neben zuvor lohnversteuerten Umlagezahlungen an die VBL zu Arbeitslohn.

Hintergrund:

Der Kl. war Angestellter der A-Bank. Diese hatte den Kl. auf Grund einer arbeitsvertraglichen Versorgungszusage bei der VBL pflichtversichert. Im Zuge einer Bankenfusion wurde ein Teil der A-Bank mit Wirkung zum 1.12.1998 auf die neu errichtete B-Bank übertragen. Damit ging auch das Arbeitsverhältnis des Kl. auf die B-Bank über. Die B-Bank setzte die Beteiligung der untergegangenen A-Bank an der VBL nicht fort. Dies hatte zur Folge, dass die von der B-Bank übernommenen Arbeitnehmer fortan beitragsfrei bei der VBL versichert waren und bei Eintritt des Versicherungsfalles statt eines Anspruchs auf eine Versorgungsrente einen Anspruch auf eine niedrigere Versicherungsrente hatten. Zum Ausgleich dieses Nachteils erteilte B den betroffenen Arbeitnehmern eine Direktzusage im Rahmen einer auf ein Kapitaldeckungsverfahren umgestellten betrieblichen Altersversorgung.

Am 1.10.2000 trat der Kl. in den Vorruhestand und erhielt seitdem neben seiner gesetzlichen Altersrente eine sog. „statische Versicherungsrente“ von der VBL. Darüber hinaus zahlte ihm die B-Bank ein **Versorgungsguthaben** aus, das ihm auf einem Kapitalkonto gutgeschrieben worden war. Das Versorgungsguthaben war von der B-Bank insbesondere wegen der rentenrechtlichen Nachteile gebildet worden, die sich für den Kl. aus der beendeten Beteiligung der X-Bank an der VBL ergeben hatten. Das Versorgungsguthaben war am 31.1.2001 fällig und wurde als Einmalkapital i. H. v. 134 930 DM ausbezahlt.

Das FA erfasste die Einmalzahlung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nach § 34 EStG tarifbegünstigt zu besteuern sind. Mit seiner Klage machte der Kl. geltend, die Einmalzahlung sei zu 95 v. H. nicht steuerbar, weil insoweit eine kapitalisierte Rentenzahlung vorliege, die auf seiner vorgelagert besteuerten Versorgungsanwartschaft beruhe. Nur der darüber hinausgehende Auszahlungsbetrag erfülle den Tatbestand steuerpflichtiger Lohneinkünfte.

Entscheidung des BFH:


Der BFH ist der Auffassung des Kl. nicht gefolgt. Er sieht vielmehr in der vom FA nach § 34 EStG tarifbegünstigt besteuerten Einmalzahlung **zusätzlichen Arbeitslohn**.

Bei einem außerplanmäßigen Wechsel des Durchführungswegs der Altersversorgung kommt eine Verrechnung von bereits als Arbeitslohn behandelten Beiträgen mit den vom Arbeitnehmer später erlangten Vorteilen nicht in Betracht. Bei der Vorteilsbestimmung sind auch Nachzahlungen zur Sicherung eines arbeits- oder tarifvertraglich zugesicherten Versorgungsniveaus nicht mit früheren Zukunftssicherungsleistungen zu saldieren, die abweichend vom planmäßigen Versicherungsverlauf ganz oder teilweise nicht zu der angestrebten Versorgung geführt haben. Wechselt der Arbeitgeber oder an seiner Stelle ein neuer Arbeitgeber von der ursprünglich gewählten Zusatzversorgung über einen Dritten zu einer selbstfinanzierten Altersversorgung (hier: Direktzusage), so führen die neben den ursprünglich gezahlten Beiträgen direkt an den Arbeitnehmer

entrichteten Zahlungen zur Gewährleistung des vom Arbeitgeber zugesicherten Versorgungsniveaus grundsätzlich zu einem zusätzlichen Vorteil.

[Urteil v. 7.5.2009, VI R 16/07](#), veröffentlicht am 22.7.2009

[Alle am 22.7.2009 veröffentlichten Urteile im Überblick](#)

 Dr. Klaus Schwendy

MEDIENGRUPPE 2009
